

Besondere Vereinbarungen zur Drohnen-Kaskoversicherung

für Kunden mit einer bestehenden Jagdversicherung bei der Gothaer

Stand: 04.2021

- 1. Gegenstand der Versicherung**

In Abänderung der Ziff. 1 gelten auch unbemannte Drohnen und Multicopter (z. B. Quadrocopter) bis 5 kg Startgewicht, die als Sport-, Freizeit- und Arbeitsgeräte ferngesteuert geflogen werden, als versichert. Die Drohnen und Multicopter müssen ab einer Versicherungssumme von 2.500 Euro mit einer Coming Home/Failsafe Funktion bei Signalverlust (automatisierte Rückführungsfunktion bei Störung und niedriger Batterie-/Akkuleistung) ausgestattet sein.
- 2. Versicherte Sachen**

Ist in der Versicherungssumme auch Zubehör wie Fernsteuerung (z. B. Touchpads), Ladegeräte, abnehmbare und festeingebaute Kameras sowie weitere Anbauteile enthalten, so gelten auch diese versichert.
- 3. Versicherte Gefahren und Schäden**

In Abänderung der Ziff. 2 besteht Versicherungsschutz für Sachschäden

 - 3.1 durch Verlust, Zerstörung und Beschädigung als Folge eines Anpralls, Bodensturzes, Bruchs, Bedienungsfehlers oder Vorsatz Dritter
 - 3.2 durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub
 - 3.3 während der Transporte in Kraftfahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln im unmittelbaren Gewahrsam durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten
- 4. Ausgeschlossene Gefahren und Schäden**

In Ergänzung zu Ziff. 3 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch

 - 4.1 unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse einschließlich Windstärken über 4 Beaufort hinaus (ab 29 km/h Windgeschwindigkeit), Graupel und Hagel
 - 4.2 gewöhnliche Abnutzung (wie z. B. Lack-, Kratz- und Schrammschäden)
 - 4.3 nicht fachgerechtes Zusammen- oder Einbauen, durch unsachgemäße Reparaturen/Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes
 - 4.4 oder an Software oder Datenträgern, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler
 - 4.5 Leistungsverlust und sonstige innere Schäden an Batterien und Akkus
 - 4.6 unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden, einschließlich Vertragsstrafen im gewerblichen Bereich
 - 4.7 den Betrieb einer versicherten Drohne/eines versicherten Multicopters, obwohl dessen Reparaturbedürftigkeit oder Fluguntüchtigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt war oder hätte bekannt sein müssen
 - 4.8 den Betrieb eines versicherten Flugobjektes außerhalb der vom Hersteller vorgeschriebenen wesentlichen Flugparameter, z. B. zu Windgeschwindigkeit, Radius, Flugzeit und Nutzlast
 - 4.9 Verstöße gegen Gesetze und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften aller Art
 - 4.10 Flüge und Einsätze in behördlicherseits gesperrten Lufträumen
 - 4.11 das Abhandenkommen demontierbarer Kameras oder sonstiger abnehmbarer und nicht fest verbauter Zusatzausrüstung während des Flugbetriebs
 - 4.12 den Einsatz eines Steuerers der versicherten Drohne/des versicherten Multicopters, der nicht über den vorgeschriebenen EU-Kompetenznachweis laut EU-Drohnenverordnung vom 01.01.2021 verfügt.

Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Schäden

 - 4.13 für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen)
 - 4.14 aus der Nichteinhaltung von Wartungs- und Pflegevorschriften des Herstellers
 - 4.15 aus einer mangelhaften Verladeweise und/oder Verpackung bei Transporten
 - 4.16 aus der Beteiligung an Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, sofern deren Zweck

oder Teilzweck darin besteht, eigene oder fremde Flugobjekte zu beschädigen oder zu zerstören oder bei denen eine Beschädigung oder Zerstörung billigend in Kauf genommen wird

- 4.17 an selbst angefertigten Flugdrohnen, Anbaugeräten und Zubehör, an Bausätzen und sonstigen Eigenbauten, soweit dies nicht im Antrag besonders angezeigt und im Versicherungsschein besonders vereinbart wurde
- 4.18 Schäden im Zusammenhang durch gewerbliche/entgeltliche Vermietung (davon ausgenommen gilt die Überlassung der versicherten Drohne an Repräsentanten des Versicherungsnehmers, z. B. Vereinsmitglieder bzw. Mitglieder der jagdlichen Vereinigung).

5. Versicherungswert, Unterversicherung

In Abänderung der Ziff. 7 gilt als Versicherungswert für fabrikneue Sachen der Neuwert (= Wiederbeschaffungskosten einer neuen Sache gleicher Art und Güte), ansonsten erfolgt der Wertersatz auf Basis des jeweiligen Marktwertes/Zeitwertes der versicherten Sache.

6. Festsetzung der Entschädigung

- 6.1 In Abänderung von Ziff. 9.1 wird bei Totalverlust innerhalb der ersten 12 Monate nach Neuanschaffung der Neuwert bis max. zu vereinbarten Versicherungssumme abzüglich eines etwaigen Restwertes erstattet.
- 6.2 Ab einem Alter von einem Jahr der versicherten Drohne/des versicherten Multicopters werden folgende Abzüge vorgenommen:
- älter 1 bis 2 Jahre 15 %
 - älter 2 bis 3 Jahre 25 %
 - älter 3 bis 4 Jahre 35 %
 - älter 4 bis 5 Jahre 55 %
 - älter 5 Jahre 70 %
- 6.3 Kann weder eine Anschaffungsrechnung noch das Alter der versicherten Drohne/des versicherten Multicopters in geeigneter Form nachgewiesen werden, so werden grundsätzlich 70 % in Abzug gebracht.
- 6.4 In Abänderung der Ziff. 9.2 werden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten von etwaigen Ersatzbeschaffungen (Ersatzteile) die folgenden Abzüge vorgenommen:
- älter 1 bis 2 Jahre 15 %
 - älter 2 bis 3 Jahre 25 %
 - älter 3 bis 4 Jahre 35 %
 - älter 4 bis 5 Jahre 55 %
 - älter 5 Jahre 70 %

7. Selbstbeteiligung

- 7.1 Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung von 500 Euro des Schadensbetrages oder der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt vereinbart.
- 7.2 Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub und beim Einsatz überstehenden und fließenden Gewässern beträgt die Selbstbeteiligung 15 % des Schadenbetrages, mindestens jedoch 500 Euro.
- 7.3 Für das „Lost in Sky“ Risiko gilt im Versicherungsfall folgende Selbstbeteiligung:
- Wenn der Verlust des Fluggerätes darauf zurückzuführen ist, dass dieses bedingt durch den Flugbetrieb abhandengekommen, beschädigt oder zerstört wurde (z. B. durch Versagen der Motoren, Ausfall der Stromversorgung bei Batteriebetrieb, Absturz, unsanfte Landung (Pilotenfehler), beträgt die Selbstbeteiligung 25 % des Schadenbetrages, mind. 500 Euro je Versicherungsfall.